



St. Gallen, 23. November 1992

Stadtrat
9001 St. Gallen

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtammann
Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Schutzverordnung Sitter- und Wattbachlandschaft

Der Erlass regelt den Schutz der vorgenannten Landschaft. Gegen die Schutzverordnung wurden verschiedene Rekurse eingereicht. Mit Ausnahme von zwei Verfahren (Unterschutzstellung Schleusenanlagen; Behandlung des Areals Schiltacker) konnten diese zwischenzeitlich erledigt werden.

In Ihrem Genehmigungsantrag vom 30. September 1992 ersuchen Sie, den Erlass vor Abschluss der beiden letzten Rekursverfahren zu genehmigen. Die Schutzverordnung ist flächendeckend, während die beiden Rekurse nur untergeordnete Einzelfragen betreffen, die auch keine Auswirkungen über die einzelne Parzelle hinaus entfalten. Hinzu kommt, dass die Vorarbeiten für die Schutzverordnung weit

zurückreichen. Aufgrund dieser Umstände ist es gerechtfertigt, Ihrem Antrag um vorzeitige Genehmigung der unbestrittenen Bestandteile der Schutzverordnung zu entsprechen.

Im übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt. Von der Genehmigung ausgeklammert bleiben die aufgrund der beiden Rekurse noch offenen Festlegungen. Vorbehalten bleibt auch eine allfällige Ergänzung von Art. 8 Abs. 2 der Bestimmungen zur Schutzverordnung.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)